

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Erharting
am 21. Dezember 2016**

Fortsetzungsblatt Nr. 1 – 12/2016

Gegenstand und Inhalt des Beschlusses

Tagesordnung

1. Protokoll der letzten Sitzung – öffentlicher Teil
2. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2016
3. Ausübung der Option für die Anwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechts
4. Antrag der Schützengesellschaft „Dornberg“ auf Änderung des Mietvertrages bezüglich der Beschränkung für externe Veranstaltungen in den Mieträumen im früheren Schulgebäude in Erharting, Hauptstr. 1
5. Antrag des Kath. Pfarramtes St. Peter und Paul auf eine Spende für die Neuanschaffung der Orgel in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Erharting
6. Information über Bauanträge

1. Protokoll der letzten Sitzung - öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teiles der Sitzung vom 16. November 2016 wurde dem Gemeinderat übersandt.

Das Protokoll wurde genehmigt, da keine Einwendungen erhoben wurden.

2. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2016

Sachverhalt:

Bei den Ansätzen des Haushaltsplanes für das Jahr 2016 der Gemeinde Erharting ergaben sich grundsätzlich keine erheblichen Überschreitungen. Wenige Ausgabehaushaltsstellen im Verwaltungshaushalt wurden jedoch bis zum Sitzungstag überschritten, die aber durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen bei anderen Ausgabehaushaltsstellen abgedeckt werden können.

Auch im Vermögenshaushalt wurden wenige Ausgabehaushaltsstellen über- bzw. unterschritten. Diese Differenz kann ebenfalls durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen bei anderen Ausgabehaushaltsstellen abgedeckt werden. Dem Gemeinderat wurden die Ansatzverschiebungen erläutert.

Es ist festzustellen, dass alle Mehrausgaben durch Mehreinnahmen und Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen (Ansatzverschiebungen) ausgeglichen werden können.

Da zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren größeren Mehrausgaben zu erwarten sind und der gesamte Haushaltsplan grundsätzlich ausgeglichen ist, kann auf den Erlass eines Nachtragshaushaltsplanes und einer Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016 verzichtet werden.

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Erharting
am 21. Dezember 2016**

Fortsetzungsblatt Nr. 2 – 12/2016

Gegenstand und Inhalt des Beschlusses

Beschluss:

Alle Mehr- bzw. Minderausgaben und Mehr- bzw. Mindereinnahmen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt. Die Mehrausgaben werden durch Mehreinnahmen und Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen (Ansatzverschiebungen) ausgeglichen. Auf den Erlass eines Nachtragshaushaltsplanes und einer Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016 wird deshalb verzichtet.

8 : 0 Stimmen

3. Ausübung der Option für die Anwendung des bisherigen Umsatzsteuerrechts

Sachverhalt:

Entsprechend des bis Ende des Jahres 2015 geltenden Umsatzsteuerrechts sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, damit auch Gemeinden, außerhalb der Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft nur dann als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts einzuordnen, wenn sie einen Betrieb gewerblicher Art betreiben (§ 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz a.F.). Während das alte Recht davon ausging, dass Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht Unternehmer waren und nur im Ausnahmefall die Unternehmereigenschaft vorlag, wird das Verhältnis von Regel und Ausnahme nun umgekehrt. Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wird jetzt grundsätzlich als Unternehmerin behandelt, es sei denn, es greift die im Gesetz geregelte Ausnahme (§ 2 b Abs. 1 Umsatzsteuergesetz). Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Tätigkeit ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt und ferner eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Die Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetz ist zwar am 01. Januar 2016 in Kraft getreten, aber erst auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, diese Übergangsfrist mit einer Erklärung gegenüber dem Finanzamt für alle Umsätze bis zum Ende des Jahres 2020 hinauszuschieben.

Die Erklärung über die Option ist spätestens bis zum 31. Dezember 2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben. Sie kann nur einheitlich für das gesamte Tätigwerden der Gemeinde erklärt werden. Auf telefonische Anfrage vom 29.11.2016 erklärte Herr Steuerberater Alfred Plank aus Pfarrkirchen, dass er nach den ihm bekannten Umständen der Gemeinde die Ausübung des Optionsrechts empfehlen würde.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting beschließt in Anwendung des § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG), dass für sämtliche Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführt werden, § 2 Abs. 3 UStG in der zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung zur Anwendung kommen soll. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, eine entsprechende Erklärung bis spätestens zum 31. Dezember 2016 beim Finanzamt Mühldorf a. Inn abzugeben.

8 : 0 Stimmen

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Erharting
am 21. Dezember 2016**

Fortsetzungsblatt Nr. 3 – 12/2016

Gegenstand und Inhalt des Beschlusses

4. Antrag der Schützengesellschaft „Dornberg“ auf Änderung des Mietvertrages bezüglich der Beschränkung für externe Veranstaltungen in den Mieträumen im früheren Schulgebäude in Erharting, Hauptstr. 1

Sachverhalt:

Die Schützengesellschaft „Dornberg“ Erharting hat seit dem 01.01.2011 im früheren Schulgebäude in Erharting, Hauptstr. 1, Räume von der Gemeinde angemietet. Im damaligen Mietvertrag wurde unter § 1 u.a. Folgendes vereinbart:

„ 5. Dem Mieter werden die Mieträume ausschließlich zum internen Betrieb der Schützengesellschaft einschließlich der dazu gehörenden Bewirtung vermietet.

6. Ferner wird dem Mieter gestattet, bis zu sechs externe, nicht der Schützenvereinstätigkeit angehörende Veranstaltungen durchzuführen. Die Vermieterin ist bei jeder dieser Veranstaltungen vorher zu informieren.

Die Vermieterin weist hier ausdrücklich auf die Einhaltung der gaststättenrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzes, und der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm hin. Eine Beeinträchtigung der anderen Mieter ist auszuschließen.“

Diese Regelungen wurden damals aufgenommen, um eine Konkurrenzsituation mit dem sich ebenfalls im Ortskern von Erharting befindlichen Bäckerwirt zu vermeiden.

Nun stellte die Schützengesellschaft „Dornberg“ Erharting mit Schreiben vom 05.12.2016, welches dem Gemeinderat vorgelesen wurde, aufgrund der aktuellen Situation, dass der Bäckerwirt derzeit nicht verpachtet ist, den Antrag, die in § 1 Nr. 5 und Nr. 6 des Mietvertrages genannten Punkte zu streichen. Die Schützengesellschaft „Dornberg“ Erharting plant keine wesentliche Erhöhung der Öffnungszeiten, da ausschließlich ehrenamtliches Personal zum Einsatz kommt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting beschließt, den Mietvertrag zwischen der Gemeinde Erharting, Vermieterin, und der Schützengesellschaft „Dornberg“, Mieter, vom 01.01.2011 in der Fassung vom 01.01.2012 zu ändern:

§ 1 Nr. 5 des Mietvertrages wird wie folgt ersetzt:

„Dem Mieter werden die Mieträume grundsätzlich zum internen Betrieb der Schützengesellschaft einschließlich der dazu gehörenden Bewirtung vermietet.“

§ 1 Nr. 6 des Mietvertrages wird wie folgt ersetzt:

„Ferner wird dem Mieter gestattet, externe, nicht der Schützenvereinstätigkeit angehörende und nicht in Konkurrenz zum Bäckerwirt tretende Veranstaltungen durchzuführen.

Die Vermieterin weist hier ausdrücklich auf die Einhaltung der gaststättenrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzes, und der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm hin. Eine Beeinträchtigung der anderen Mieter ist auszuschließen.“

7 : 0 Stimmen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Erharting am 21. Dezember 2016

Fortsetzungsblatt Nr. 4 – 12/2016

Gegenstand und Inhalt des Beschlusses

Anmerkung:

Das Gemeinderatsmitglied Johann Stockmann nahm als persönlich Beteiligter gemäß Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

5. Antrag des Kath. Pfarramtes St. Peter und Paul auf eine Spende für die Neuanschaffung der Orgel in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Erharting

Sachverhalt:

Das Kath. Pfarramt St. Peter und Paul bat mit Schreiben vom 08.09.2016, welches dem Gemeinderat vorgelesen wurde, für die Neuanschaffung der Orgel in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Erharting um Unterstützung des Projekts in Form einer großzügigen Spende. Der Kirchenpfleger, Herr Wilhelm Gründl, teilte am 10.10.2016 mit, dass der Antrag vorerst zurückgestellt werden soll. Lt. dem Antrag belaufen sich die Kosten für die Neuanschaffung der Orgel auf ca. 120.000,- € . Die neue Orgel wurde bereits in Betrieb genommen und am 11.12.2016 eingeweiht. Aussagen bezüglich der bisherigen Kostendeckung liegen der Gemeinde nicht vor. Im Haushaltsplan für das Jahr 2016 sind hierfür keine Mittel vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat vom geschilderten Sachverhalt Kenntnis genommen. Die Gemeinde Erharting unterstützt die Neuanschaffung der Orgel in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Erharting mit einer Spende in Höhe von 10.000,- €. Diese soll im Haushaltsplan für das Jahr 2017 in Ansatz gebracht und entsprechend ausgezahlt werden.

7 : 0 Stimmen

Anmerkung:

Das Gemeinderatsmitglied Wilhelm Gründl nahm als persönlich Beteiligter gemäß Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

6. Information über Bauanträge

Bauantrag vom 29. November 2016

Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

Grundstück: Burgweg 17

Bauherr: Sebastian und Michaela Bott, 81673 München

Bauantrag vom 16. Dezember 2016

Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport

Grundstück: Römerstraße 17

Bauherr: Claudia und Michael Sevenich, 84453 Mühldorf a. Inn

**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Erharting
am 21. Dezember 2016**

Fortsetzungsblatt Nr. 5 – 12/2016

Gegenstand und Inhalt des Beschlusses

Bauvoranfrage vom 16. Dezember 2016

Vorhaben: Ebenerdiger Anbau an ein Einfamilienhaus

Grundstück: Schoßbach 29

Bauherr: Silke von Clarmann, 84513 Erharting

ohne Beschlussfassung